



## VerbandExtra: Aktuelles im März 2016

### 1. Name des Verbandes für Werbezwecke missbraucht

Durch einen Zufall wurde der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein darauf aufmerksam, dass im Namen des Verbandes ein direktes Telefonmarketing betrieben wird. (In einem Fall meldete man sich mit „Steuerberaterverband Schleswig-Holstein, Frau Bender“ und wollte die Namen der Mitarbeiter in der Kanzlei in Erfahrung bringen.)

Wir weisen in aller Deutlichkeit darauf hin, dass der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein keine Anrufe zu Werbezwecken tätigt oder beauftragt hat.

Wir bitten Sie um Mitteilung, wenn solche Anrufe bei Ihnen eingegangen sind und ggf. um Hinweise, die zur Feststellung der bisher unbekanntenen Identität der Anrufer führen könnten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

### 2. Bauträgerfälle 13b UStG – aktuelle Handhabung in Schleswig-Holstein

Im vergangenen Jahr hatten wir Sie zum Umgang mit Bauträgerfällen durch das Finanzministerium Schleswig-Holstein wie folgt informiert:

*„Aufgrund der BFH-Rechtsprechung und der Gesetzesänderungen zu § 13b UStG in 2014 gibt es bisher insbesondere für die Zeit vor der Gesetzesänderung (01.10.2014) im Bereich der Bauleistungen an Bauträger rechtliche Unsicherheiten. Dies betrifft insbesondere die Fragen der rechtssicheren Abwicklung der Abtretung und Verrechnung der Umsatzsteuer des Subunternehmers an das Finanzamt gemäß § 27 Abs. 19 UStG, für den Fall, dass der Bauträger Umsatzsteuer für Bauleistungen vom Finanzamt zurückfordert. Da auch die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.07.2015 noch Verständnisfragen offen ließ, haben wir das Gespräch mit dem Finanzministerium Schleswig-Holstein gesucht und konnten in diesen Fragen eine grundlegende Klärung erreichen.*

*Demnach wirkt die angenommene Abtretung grundsätzlich an Zahlungs statt, wenn der leistende Unternehmer schutzwürdig ist und seine Mitwirkungspflichten erfüllt.*

*Sofern die Verrechnung nicht erfolgreich umgesetzt werden konnte, wird der Anspruch durch die Finanzämter auf zivilrechtlichem Wege gegenüber dem Leistungsempfänger durchgesetzt. Eine mögliche Insolvenz des Leistungsempfängers oder eine zivilrechtliche Verjährung der Ursprungsforderung stehen dem nicht entgegen.*

*Denkbare Fallkonstellationen, in denen der Leistende dennoch (steuerrechtlich oder zivilrechtlich) in Anspruch genommen werden könnte, ergeben sich lediglich in Fällen eigenen Verschuldens (z.B. Mängelrüge, Schadensersatz):*

- *Sofern eine erfolgreich geltend gemachte Mängelrüge besteht, erfolgt eine Annahme der Abtretung nur in Höhe des geminderten Betrages. Der darüber hinausgehende Betrag wird sodann steuerrechtlich gegenüber dem Leistenden geltend gemacht.*
- *Wenn die Forderung zunächst nur einredebehaftet ist, steht es im Ermessen des FA, in welcher Höhe die Abtretungserklärung angenommen wird.*
- *Für den Fall, dass der Leistungsempfänger nach erfolgter Abtretung mit begründeten Ansprüchen (z. B. aus Schadensersatz) die Aufrechnung gegenüber dem Finanzamt erklärt bzw. der Aufrechnung des Finanzamts Einwendungen entgegensetzt, die z. B. zu einer Minderung der Forderung führen, bleibt die Abtretung trotzdem wirksam und die originäre Steuerschuld erloschen. Hier kann ggf. ein zivilrechtlicher Anspruch des FA gegenüber dem Leistenden geltend gemacht werden.*

*Auch bei Zusammenwirken von Leistendem und Leistungsempfänger mit der Absicht, einen Steuerausfall herbeizuführen, kann das Finanzamt eine Zustimmung zur Abtretung an Zahlungen statt ablehnen, da der leistende Unternehmer in diesen Fällen nicht schutzwürdig ist.“*

Der BFH hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2015 - XI B 84/15 - (BStBl 2016 II S. 192) entschieden, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von gemäß § 27 Abs. 19 UStG geänderten Umsatzsteuerbescheiden bestehen und Aussetzung der Vollziehung zu gewähren ist. Zur Begründung führt der XI. Senat die ungeklärte und umstrittene Rechtslage an. Ausdrücklich offen gelassen wurde die Frage, ob § 27 Abs. 19 UStG den verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben genügt, soweit die Vertrauensschutzregelung nach § 176 Abs. 2 AO suspendiert wird.

Mit Beschluss vom 27. Januar 2016 - V B 87/15 - folgt der V. Senat des BFH dem Beschluss vom 17. Dezember 2015 - XI B 84/15 - a.a.O. des XI. Senats. Darüber hinaus führt er für alle Streitjahre aus, dass es ernstlich zweifelhaft sei, ob der in der Person des leistenden Unternehmers begründete Steueranspruch entsprechend § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG bereits in den Streitjahren uneinbringlich geworden sein könnte. Im Streitfall wurden ernstliche Zweifel somit auch für die erstmalige Umsatzsteuerfestsetzung bejaht.

**Da aufgrund dieser neuen BFH-Rechtsprechung ein neues BMF-Schreiben zur Handhabung der Bauträgerfälle vorbereitet wird, hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein in einem Gespräch am 21.03.16 gegenüber dem Verband bestätigt, dass sich an der Behandlung der Bauträgerfälle bis auf weiteres nichts an der bisher kommunizierten Vorgehensweise ändert.**

Zusätzlich wurden die Finanzämter in Schleswig-Holstein aktuell angewiesen, grundsätzlich in allen Fällen, in denen ein leistender Unternehmer die Festsetzung von Umsatzsteuer auf vor dem 15. Februar 2014 erbrachte Bauleistungen angefochten hat, bei denen beide beteiligte Unternehmer auf der Grundlage der maßgeblichen Verwaltungsanweisungen von einem Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger ausgegangen waren, auf Antrag Aussetzung der Vollziehung zu gewähren.

### 3. Klimagespräch mit dem Finanzministerium S-H – Auslegung der GoBD

Die neuen GoBD haben mit ihrem Wortlaut in der Kollegenschaft zu Unsicherheiten bei der praktischen Umsetzung geführt. Aus diesem Grunde wurde in einem Klimagespräch mit dem Finanzministerium S-H, an dem auch Herr Dirk-Peter Kuballa (Mitverfasser des BMF-Schreibens zu den neuen GoBD) teilnahm, verschiedene Zweifelsfragen im Sinne der Beraterschaft klargestellt. Im Folgenden wird der Wortlaut des Protokolls wiedergegeben:

#### a) Zeitpunkt der Erfassung von Belegen

Nach Auffassung der Steuerberaterkammer und des Steuerberaterverbandes sind auch nach Veröffentlichung der GoBD Quartals- bzw. Jahresbücher nach wie vor zulässig, wenn eine zeitnahe Erstellung der Grundaufzeichnung erfolgt. Dies gelte ebenso bei Monatsbüchern mit Dauerfristverlängerung. Herr Kuballa erläutert, dass Rz. 47 der GoBD verlangt, unbare Geschäftsvorfälle innerhalb von zehn Tagen zu erfassen (Grundaufzeichnung, Belegsicherung) während die Kasseneinnahmen und -ausgaben nach Rz. 48 der GoBD täglich zu erfassen sind. Demgegenüber ist nach Rz. 50 der GoBD vorgesehen, dass die Buchung von Geschäftsvorfällen (Erfassung in den Büchern) eines Monats spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats vorzunehmen sind.

Es wurde auch noch einmal deutlich gemacht, dass die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der §§ 145 bis 147 AO nicht mit den Fristen zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung (§ 18 UStG) verknüpft sind. Somit gelten die Aufzeichnungspflichten gem. § 22 UStG und §§ 63 ff. UStDV unabhängig von den Regelungen zum Besteuerungsverfahren und zur Abgabe von USt-VA (§ 18 UStG). Erfolgt nun die Buchung der Geschäftsvorfälle erst nach Ablauf des Folgemonats, so ist diese Vorgehensweise dann nicht zu beanstanden, wenn

- vorher zeitnah (bare Geschäftsvorfälle täglich, unbare Geschäftsvorfälle innerhalb von zehn Tagen) die Belegsicherung durch Erfassung in den Grund(buch)aufzeichnungen erfolgt ist,
- die Vollständigkeit der Geschäftsvorfälle im Einzelfall gewährleistet ist und
- zeitnah eine Zuordnung (Kontierung, mindestens aber die Zuordnung betrieblich/privat, Ordnungskriterium für die Ablage) vorgenommen wurde.

Diese verspätete Buchung stellt dann zwar einen formellen Mangel dar. Soweit ansonsten kein Anlass zu Beanstandungen der Buchführung besteht, führt dieser Mangel allein jedoch nicht zu einer Verwerfung der gesamten Buchführung als nicht ordnungsgemäß. In diesem Zusammenhang wurde auf das BFH-Urteil vom 11.09.1969 (IV R 106/68, BStBl II 1970, S. 307) hingewiesen. Herr Lanbin spricht stellvertretend für seine Kollegen die Problematik „Verwerfung der Buchführung und Hinzuschätzung“ an, die sich aus dieser Aussage ergibt. Herr Kuballa sagt zu, die Betriebs- und Außenprüfer nochmals darauf hinzuweisen, dass sich die bisherige Rechtslage durch die Überarbeitung der GoBD nicht verschärft hat. Zudem wurde ein weiterer Gesprächsbedarf über die Prüfmethode SRP (Summarische Risikoprüfung) von Seiten der Beraterschaft gemeldet. Die Beraterschaft wird insoweit auf die Finanzverwaltung zukommen.

#### b) Internes Kontrollsystem (IKS) und Dokumentation der Verfahrensabläufe

Herr Lanbin trägt vor, dass nach Dafürhalten der Steuerberaterkammer und des Steuerberaterverbandes die Einführung eines IKS und die Dokumentation der Verfahrensabläufe für Klein- und Kleinstbetriebe unverhältnismäßig seien. Herr Kuballa führt hierzu aus, dass die Ordnungsvorschriften (§§ 145-147 AO) keine Differenzierung nach Branche und Größenklasse vorsehen. Eine Differenzierung erfolgt lediglich in Abhängigkeit von den zugrundeliegenden außersteuerlichen und steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Weiterhin gilt die sog. Konzessionsklausel, wonach die konkrete Ausgestaltung jeweils von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten DV-Systems abhängig ist. Daneben sind die Regelungen bereits mit BMF-Schreiben vom 07.11.1995 und der dazugehörigen Anlage (GoBS) bestimmt und lediglich daraus übernommen worden. Der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Verfahrensdokumentation wird dadurch bestimmt, was zum Verständnis des DV-Verfahrens, der Bücher und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist.

Herr Kuballa wies auch noch einmal darauf hin, dass insbesondere in kleineren Betrieben, die keine DV-Systeme einsetzen, zumindest Arbeitsanweisungen zur Kassensführung und zu den zeitgerechten Grundaufzeichnungen vorhanden sein sollten. Dies wird auch durch das BFH-Urteil vom 25.03.2015 (X R 20/13, BStBl II S. 743) deutlich, wonach bei einem programmierbaren Kassensystem das Fehlen der aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung sowie der Protokolle nachträglicher Programmänderungen grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt. Zuletzt sollte der Steuerpflichtige aber schon aus Eigeninteresse heraus über dieses Wissen und die Angaben verfügen.

#### c) Kontierung auf Papierbelegen

Herr Lanbin vertritt die Auffassung, dass die Kontierung von Papierbelegen nicht mehr zeitgemäß sei. Es müsse ausreichen, wenn Geschäftsvorfälle in angemessener Zeit progressiv und retrograd nachprüfbar seien. Herr Kuballa verweist auf die Regelung in Rz. 64 GoBD, wonach ein Steuerpflichtiger auch durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen kann, dass die Geschäftsvorfälle auch ohne Angaben auf den Belegen in angemessener Zeit progressiv und retrograd nachprüfbar sind. Diese Regelung gelte sowohl für elektronische Belege als auch für Papierbelege. Entscheidend ist dann aber auch das Vorliegen einer nachvollziehbaren Verfahrensdokumentation.“

### **4. Neue Version der BMF-Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung ist online**

Die Bemühungen des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) tragen Früchte: Im November 2015 kritisierte der DStV in seiner Stellungnahme S 14/15 das BMF-Tool zur Kaufpreisaufteilung. Diese bundesweit anwendbare Rechenhilfe hat nun kürzlich ein Update erfahren. Darin wird nunmehr die vom DStV bemängelte fehlende Berücksichtigung von Modernisierungen beim Parameter Baujahr in die Kalkulation einbezogen. Weitere Informationen finden Sie **hier**.

### **5. Umfrage zu Problemen bei Betriebsprüfungen**

Uns erreichen in der jüngsten Zeit vermehrt Beschwerden über das Vorgehen von Betriebsprüfern sowohl was das persönliche Auftreten als auch die fachliche Herangehensweise betrifft. Wir würden **extreme Fälle**, in denen von vornherein mit Unterstellungen gearbeitet wird und z.B. aufgrund von einzelnen Buchungs- oder geringfügigen Kassendifferenzen oder aufgrund der Anwendung von statistischen Verfahren unverhältnismäßige Hinzuschätzungen vorgenommen werden - ohne dass der Sachverhalt sachgerecht aufgearbeitet wird - gerne zusammenstellen und dem Ministerium zur Klärung vorlegen.

**Melden Sie uns bitte in Abstimmung mit Ihrem Mandanten solche Fälle mit Namen des Prüfers/der Prüferin und der Steuernummer sowie Kurzdarstellung des Sachverhaltes bis zum 15.04.2016 per E-Mail an [y.kellersohn@stbvsh.de](mailto:y.kellersohn@stbvsh.de) (Dr. Yvonne Kellersohn).**

### **6. Alles beim Alten bei der Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen**

Nun ist es also amtlich, das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden der Länder mit Schreiben vom 15.3.2016, wie vom Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) bereits am 11.3.2016 avisiert wurde, die ursprüngliche Rechtslage bei der Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen wiederhergestellt und die Verwaltungsanweisung vom 29.6.2015 aufgehoben.

Der DStV begrüßt die Rückkehr zur Anwendung der alten Rechtslage ausdrücklich, da hierdurch unnötiger Bürokratieaufwand vermieden wird und die Vorgehensweise praxisbewährt ist. Die Gewinnrealisierung tritt nur noch in den Fällen ein, die dem Sachverhalt des BFH-Urteiles vom 14.5.2014 (Az.: VIII R 25/11) entsprechen. Gewinnrealisierungen sollen somit nur für Abschlagszahlungen im Sinne des § 8 Abs. 2 HOAI a.F. anfallen, die bis zum 17.8.2009 vertraglich vereinbart wurden. Zur Vermeidung von Härten kann der Steuerpflichtige den aus der erstmaligen Anwendung der Grundsätze der BFH-Entscheidung resultierenden Gewinn gleichmäßig entweder auf

das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilen. Keine Anwendung findet das Urteil mehr auf Abschlagszahlungen gemäß § 15 der 2013 modifizierten HOAI und nach § 632a BGB.

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband, DStV e.V.

## 7. Mitgliederversammlung 2016 in Travemünde - Save the Date!

Auch in diesem Jahr möchten wir für Sie eine erfolgreiche Mitgliederversammlung mit einem tollen Rahmenprogramm veranstalten. Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Kolleginnen und Kollegen in einem anderen Rahmen kennen zu lernen und Ihr Netzwerk zu erweitern. **Merken Sie sich den 03.06.2016 bereits jetzt vor.** Wir freuen uns auf Sie!

Wir empfehlen Ihnen bereits jetzt, Ihre Unterkunft zu buchen. Im Veranstaltungshotel Columbia Travemünde wurde unter „Steuerberaterverband“ ein Zimmerkontingent reserviert, welches Sie ab sofort abrufen können: 160,00 € für ein Einzelzimmer und 210,00 € für ein Doppelzimmer, das Frühstück ist jeweils inbegriffen. Informationen zum Hotel finden Sie **hier**.

## 8. Zeitsoldaten in einem Berufsausbildungsverhältnis

Seit dem 1. Juli 2011 ist die für männliche Personen bestehende gesetzliche Wehrpflicht ausgesetzt. Die Bundeswehr sichert seit dem ihren Personalbedarf verstärkt durch Zeitsoldaten. Eine Vielzahl dieser Zeitsoldaten nimmt zum Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit die Möglichkeit in Anspruch, unter Förderung durch die Bundeswehr eine berufliche Ausbildung aufzunehmen. Wie diese Personen während der Berufsausbildung sozialversicherungsrechtlich zu behandeln sind, lesen Sie **hier**.

## 9. Neue Umfrage zur Höhe von GmbH-Geschäftsführer-Gehältern – teilnehmen, kostenlosen Ergebnisbericht und Sonderkonditionen sichern

Die Frage der steuerlichen Angemessenheit der Jahresbezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern ist häufig zentraler Diskussionspunkt bei Betriebsprüfungen in GmbHs. Maßstab sind in zunehmendem Maße oft die Jahresbezüge von Geschäftsführern vergleichbarer strukturierter GmbHs.

Steuerliche Berater von GmbHs mit Gesellschafter-Geschäftsführern sollten deshalb über die Entwicklung der Jahresbezüge der GmbH-Spitzenkräfte immer auf dem aktuellen Stand sein.

Um dies zu gewährleisten, führt der Deutsche Steuerberaterverband gemeinsam mit dem Handelsblatt und BBE media im Jahr 2016 wieder eine Umfrage zur Höhe von GmbH-Geschäftsführer-Gehältern durch. Jeder Teilnehmer erhält einen kostenlosen Ergebnisbericht und profitiert von Sonderkonditionen.

Der Fragebogen kann unter <http://www.bbe-cheftelegramm.de/gf-fragebogen-2016/fragebogen.php> online ausgefüllt oder heruntergeladen werden.

## 10. Nachfolger dringend gesucht! –DStV-Praxenbörse bietet Unterstützung



In Deutschland sind heute bei ca. 70.000 Unternehmen jährlich Nachfolgeregelungen aufgrund eines Generationswechsels zu treffen. Doch findet dieser Wechsel nicht nur in der gewerblichen Wirtschaft, sondern auch in den

steuerberatenden Berufen statt. Rund 22.000 Steuerberaterinnen und Steuerberater sind heute älter als 60 Jahre (Quelle: Berufsstatistik 2014 der BStBK). Für viele von ihnen, die in Einzelpraxen selbstständig tätig sind, stellt sich damit in nächster Zeit auch die Frage der Praxisnachfolge.

Um bei diesem komplexen Prozess zu unterstützen, bieten der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) und seine Mitgliedsverbände die DStV-Praxenbörse. Neben der Vermittlung von Anbietern und Interessenten finden sich hier viele Informationen, nützliche Statistiken und Tipps zu Fragen der Kanzleinachfolge. Denn trotz aller Erfahrung der Berufsangehörigen in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen erfolgt ein Verkauf der eigenen Kanzlei oder der Kauf einer Praxis in der Regel nur einmal und gehört sicherlich zu den schwierigsten Aufgaben im Verlauf der eigenen beruflichen Tätigkeit.

Im Gegensatz zu Plattformen kommerzieller Anbieter sind Eintrag und Recherche in der DStV-Praxenbörse für Verbandsmitglieder kostenfrei. Die Inserate werden vollständig anonym behandelt, die Interessenten nehmen über ein Online-Formular Kontakt auf. Darüber hinaus bieten die DStV-Mitgliedsverbände für ihre Mitglieder als besondere Serviceleistung spezielle Gesprächspartner für individuelle Fragen.

Soeben wurde die DStV-Praxenbörse neu gestaltet und bietet nun noch bessere Eingabe- und Suchmöglichkeiten. In wenigen, einfachen Schritten kann ein Eintrag erstellt und individuell bearbeitet werden. Informieren Sie sich und besuchen Sie das Internetportal der DStV-Praxenbörse unter [www.dstv-praxenboerse.de](http://www.dstv-praxenboerse.de).

## 11. Steuerberaterverband auf Facebook!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind nun auch auf Facebook vertreten und freuen uns **hier** über Ihre zahlreichen LIKES!

## 12. Infos zum Download

Auf unserer Internetseite [www.stbvsh.de](http://www.stbvsh.de) finden Sie unter "Aktuelles" folgendes Material:

- ESt-Kurzinfo des FM SH zu Nachweispflichten gem. § 22 Abs. 3 UmwStG; Zuständige Finanzbehörde für Ermittlung des Einbringungsgewinns
- ESt-Kurzinfo des FM SH zur Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ab Veranlagungszeitraum 2008
- ESt-Kurzinfo des FM SH zur Einordnung von Einkünften von ehrenamtlichen Bürgermeistern in Schleswig-Holstein
- KöSt-Kurzinfo des FM SH zur Gemeinnützigkeit; Karnevalistische Veranstaltungen; Urteil des Finanzgerichts Köln vom 20.08.2015, 10 K 3553/13
- KöSt-Kurzinfo des FM SH zu Zweifelsfragen zur Durchführungsfiktion des Gewinnabführungsvertrages nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 4 KStG
- KöSt-Kurzinfo des FM SH zu Grenzüberschreitende Anrechnung von Körperschaftsteuer; Auswirkungen der EuGH-Entscheidung vom 6. März 2007 (Rs. C-292/04 - Meilicke I); EuGH-Urteil vom 30. Juni 2011 (Rs. C 262/09 - Meilicke II) Urteil des FG Köln vom 27. August 2012 (2 K 2241/02); Schlussurteil des BFH zu den EuGH-Urteilen Meilicke I und Meilicke II vom 15. Januar 2015 (I R 69/12); Verfassungsbeschwerde; Aktenzeichen BVerfG: 2 BvR 1452/15 Urteil des FG Münster vom 19. Januar 2012 (5 K 105/07 E); Aktenzeichen Urteil des BFH vom 18. August 2015 (IR 38/12)

### 13. Seminare für Ihre Kanzlei

<b>14.04.</b>	09.00 – 17.00	<b>Doppelstöckige Personengesellschaften</b> Wolfram Gärtner	Neumünster, Hotel Prisma
<b>19.04.</b>	09.00 – 13.00	<b>Umsatzsteuer-Update</b> Meike Hass'1	Neumünster, Holstenhalle
<b>20.04.</b>	09.00 – 13.00	<b>Umsatzsteuer-Update</b> Meike Hass'1	Oeversee bei FL, Akademie Sankelmark
<b>21.04.</b>	09.00 – 13.00	<b>Osteuropäische Saisonarbeitskräfte</b> Ulrich Thiemann	Neumünster, Hotel Prisma
<b>26.04.</b>	09.00 – 13.00	<b>Umsatzsteuer-Update</b> Meike Hass'1	Stockelsdorf bei HL, Nordic Hotel
<b>27.04.</b>	09.00 – 17.00	<b>Jahresabschluss intensiv</b> Prof. Dr. Hans Ott	Neumünster, Hotel Prisma

Weitere Termine finden Sie unter [www.stbvsh.de](http://www.stbvsh.de) in der Rubrik Fortbildung.